

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/444 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen
Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von
Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet**

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/754 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen
Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von
Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet**

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 21. November 2001 über Regelungen zu den Dienstbeschädigungsteilrenten aus den vier Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR entschieden. Darin hat das Gericht die Vorschriften des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) über den Wegfall dieser Renten beim Zusammentreffen mit anderen Leistungen bei den Angehörigen der vier ehemaligen Sonderversorgungssysteme einschließlich der Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit der DDR für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, den Verfassungsverstoß durch eine Neuregelung zu beseitigen.

Mit Beschluss vom 9. November 2004 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die §§ 40, 40a Abs. 1, § 41 Abs. 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Satz 1 des Opferentschädigungsgesetzes insoweit für unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes erklärt, als danach keine Versorgungsleistung für den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft vorgesehen ist, der nach dem gewaltsamen Tode des anderen Lebenspartners unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung der gemeinsamen Kinder übernimmt. Weiterhin

wurde entschieden, dass der Gesetzgeber bis zum 31. März 2006 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen hat.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 20. Juli 2005 entschieden, dass für Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet nicht nur die Beschädigtengrundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage, sondern in verfassungskonformer Auslegung des § 84a BVG auch die Alterszulage nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG in voller Höhe zu gewähren ist.

B. Lösung

Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts durch entsprechende Änderung der einschlägigen Gesetze.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurden unter anderem folgende wesentliche Änderungen beschlossen:

- Leistungen nach dem Gesetz über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet sind zu versagen, wenn der Berechtigte bei einer Diensthandlung gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.
- Mit der rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft tretenden Neufassung des § 84a BVG wird klargestellt, dass von Anfang an alle Berechtigten erfasst sind, die am 18. Mai 1990 im Beitrittsgebiet wohnten, unabhängig davon, ob sie nach diesem Zeitpunkt in die alten Länder umgezogen sind.
- Im Bereich des Soldatengesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes wird die Regelung aus den §§ 40, 40a und 41 des Bundesversorgungsgesetzes für Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft mit materiellrechtlichen Übergangsvorschriften übernommen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils wird in der Praxis nur wenige Einzelfälle betreffen und daher keine nennenswerten Folgekosten auslösen.

Die sich aus der Erweiterung der Regelung des § 84a Satz 3 BVG auch auf den Alterserhöhungsbetrag zur Grundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG ergebenden Mehrausgaben – bezogen auf das Haushaltsjahr 2005 – dürften bei ca. 0,63 Mio. Euro liegen. Infolge der notwendigen Rückwirkung ab dem 1. Januar 1999 käme ein einmaliger Betrag in Höhe von ca. 3,8 Mio. Euro hinzu.

Für die Folgejahre ist mit folgenden Mehrausgaben zu rechnen:

2006: 0,57 Mio. Euro, 2007: 0,51 Mio. Euro, 2008: 0,46 Mio. Euro.

Ohne die Klarstellungen in § 84a BVG ergäben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung Mehrkosten von rd. 35 Mio. Euro jährlich sowie Nachzahlungen von mindestens 150 Mio. Euro, bei einer Nachzahlung bis 1992 mindestens rd. 640 Mio. Euro.

Die sich aus den Änderungen im Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet ergebenden Mehrausgaben sind wie folgt zu kalkulieren:

a) Für den Bund:

Nachzahlungen für die Sonderversorgungssysteme der Nationalen Volksarmee, der Zollverwaltung, des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS)
(davon für MfS/AfNS: 335 000 Euro) 735 000 Euro.

Jährliche Mehraufwendungen ab dem 1. März 2002 für das Sonderversorgungssystem MfS/AfNS (ohne Dynamisierung) 540 000 Euro.

b) Für die neuen Länder:

Nachzahlungen für das Sonderversorgungssystem Deutsche Volkspolizei, Feuerwehr, Strafvollzug 250 000 Euro.

Durch die Klarstellung in § 2 des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet entstehen keine Mehrkosten für Bund und Länder.

Ohne diese Regelung wäre dagegen mit Mehrkosten von rd. 1,3 Mio. Euro jährlich sowie Nachzahlungen von bis zu 5,5 Mio. Euro zu rechnen.

2. Vollzugsaufwand

Der entstehende Vollzugsaufwand für die Länderverwaltungen ist geringfügig und nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 16/444, 16/754 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Dem Artikel 1 wird folgender Artikel 01 vorangestellt:

„Artikel 01
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

§ 84a des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 84a
Leistungshöhe für Berechtigte im Beitrittsgebiet

Berechtigte, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, erhalten vom 1. Januar 1991 an Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz mit den für dieses Gebiet nach dem Einigungsvertrag geltenden Maßgaben; dies gilt auch vom Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, frühestens vom 1. Januar 1991 an, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet verlegen, in dem dieses Gesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat. Satz 1 gilt entsprechend für Deutsche und deutsche Volkszugehörige aus den in § 1 der Auslandsversorgungsverordnung genannten Staaten, die nach dem 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet haben.“

2. Artikel 1 erhält folgende Bezeichnung:

„Artikel 1
Weitere Änderung des Bundesversorgungsgesetzes“.

3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Dem § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

„Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 40, 40a und 41 des Bundesversorgungsgesetzes, sofern ein Partner an den Schädigungsfolgen verstorben ist und der andere unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes ausübt; dieser Anspruch ist auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes beschränkt. Satz 4 gilt entsprechend, wenn ein Partner in der Zeit zwischen dem 1. November 1994 und dem ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 9 Abs. 1] an den Schädigungsfolgen verstorben ist.“

4. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4
Änderung des Zivildienstgesetzes

Dem § 47 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346) werden die folgenden Sätze angefügt:

„Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 40, 40a und 41 des Bundesversorgungsgesetzes, sofern ein Partner an den Schädigungsfolgen verstorben ist und der andere unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes ausübt; dieser Anspruch ist auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes beschränkt. Satz 4 gilt entsprechend, wenn ein Partner in der Zeit zwischen dem 1. November 1994 und dem ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 9 Abs. 1] an den Schädigungsfolgen verstorben ist.“

5. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5
Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Dem § 60 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

„Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 40, 40a und 41 des Bundesversorgungsgesetzes, sofern ein Partner an den Schädigungsfolgen verstorben ist und der andere unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes ausübt; dieser Anspruch ist auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes beschränkt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Partner in der Zeit zwischen dem 1. November 1994 und dem ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 9 Abs. 1] an den Schädigungsfolgen verstorben ist.“

6. In Artikel 6 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Leistungsversagung und -entziehung

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Berechtigte bei einer Diensthandlung gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat und der den Leistungsentzug rechtfertigende Menschenrechtsverstoß mit der den Leistungen zu Grunde liegenden Schädigung in einem inneren Zusammenhang steht.

(2) Leistungen sind mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise zu entziehen, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des Absatzes 1 vorliegt und das Vertrauen des Berechtigten auf eine fortwährende Gewährung der Leistungen im Einzelfall auch angesichts der Schwere der begangenen Verstöße nicht überwiegend schutzwürdig ist. Soweit die sofortige Entziehung oder Minderung der Leistungen zu einer unbilligen Härte führt, soll die Entziehung oder Minderung nach einer angemessenen Übergangsfrist erfolgen.

(3) Anhaltspunkte, die eine besonders intensive Überprüfung erforderlich machen, ob ein Berechtigter durch sein individuelles Verhalten gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, können sich insbesondere aus einer Zugehörigkeit des Be-

rechtigten zu dem ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der DDR ergeben.““

7. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Beschäftigt ein Arbeitgeber, der

1. im privaten Bereich nichtgewerbliche Zwecke oder
2. mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 10b Einkommenssteuergesetz

verfolgt, Personen versicherungsfrei geringfügig nach § 8, kann er auf Antrag abweichend von Absatz 1 Meldungen auf Vordrucken erstatten, wenn er glaubhaft macht, dass ihm eine Meldung auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung nicht möglich ist.““

8. In Artikel 9 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Artikel 01 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.““

Berlin, den 5. April 2006

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Maria Michalk
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Maria Michalk

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung und Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 16/444** ist in der 16. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Februar 2006, der textidentische Gesetzentwurf der Bundesregierung (mit Stellungnahme und Gegenäußerung) auf **Drucksache 16/754** in der 22. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. März 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen worden.

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/444

Der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/444 in ihren Sitzungen am 5. April 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen. Der **Innenausschuss** und der **Verteidigungsausschuss** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/444 in ihren Sitzungen am 5. April 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/444 in seiner Sitzung am 5. April 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen. Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/444 in seiner Sitzung am 5. April 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/754

Der **Innenausschuss** und der **Verteidigungsausschuss** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/754 in ihren Sitzungen am 5. April 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss**, der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit** und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 5. April 2006 für erledigt erklärt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/444, 16/754 werden mehrere höchstrichterliche Entscheidungen umgesetzt. Änderungen des Opferentschädigungsrechts in dem Gesetzentwurf gehen auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2004 zurück. Das Gericht hielt es für nicht verfassungsgemäß, dass für den Partner einer nichtehelichen Gemeinschaft keine Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Opferentschädigungsgesetz vorgesehen sind, wenn er nach dem gewaltsamen Tod des anderen Lebenspartners die Betreuung der gemeinsamen Kinder übernimmt und dabei auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet. Karlsruhe hatte dem Gesetzgeber aufgetragen, bis Ende März dieses Jahres eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. In Umsetzung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 20. Juli 2005 (B 9a/9 V 6/04) erhalten die Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet nicht nur die Beschädigtengrundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage, sondern auch die Alterszulage nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG in voller Höhe. Mit dem Gesetzentwurf wird weiterhin ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. November 2001 über Regelungen zu den Dienstbeschädigungsteilrenten aus den Sonderversorgungssystemen der DDR umgesetzt. Das seit 1. Januar 1997 geltende Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet wird für die Angehörigen der Sonderversorgungssysteme der Nationalen Volksarmee, der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs sowie der Zollverwaltung, die am 1. August 1991 Anspruch auf eine Dienstbeschädigungsrente eines DDR-Sonderversorgungssystems hatten, auf die Zeit vom 1. August 1991 bis zum 31. Dezember 1996 erstreckt. Das Gericht hatte die Vorschriften des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, welche besagen, dass diese Dienstbeschädigungsteilrenten bei den Angehörigen dieser Sonderversorgungssysteme wegfallen, wenn diese Renten mit anderen Leistungen zusammentreffen, für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Es werden bei Leistungen (einmalige Nachzahlungen) für die Vergangenheit nur Personen begünstigt, deren Bescheide noch nicht bestandskräftig sind. Mit dem Gesetzentwurf sollen darüber hinaus frühere Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) und des Amtes für Nationale Sicherheit (AfNS) der DDR einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen erhalten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD wollen sie rückwirkend zum 1. März 2002 in den Geltungsbereich des seit dem 1. Januar 1997 geltenden Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen in den neuen Ländern einbeziehen. Auch für diese Gruppe wird das Gesetz auf die Zeit vom 1. August 1991 bis zum 31. Dezember 1996 erstreckt, die am 1. August 1991 Anspruch auf eine Dienstbeschädigungsrente des ehemaligen Sonderversorgungssystems für Angehörige des MfS/AfNS hatten. Soweit der Gesetzentwurf Leistungen (einmalige Nachzahlungen) für die Vergangenheit vorsieht,

werden nur die Personen begünstigt, deren Bescheide noch nicht bestandskräftig geworden sind. Die zu erwartenden Nachzahlungen für die ehemaligen Angehörigen der Sonderversorgungssysteme der DDR beziffern die Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf 735 000 Euro für den Bund, davon 335 000 Euro für ehemalige Angehörige von MfS und AfNS. Die jährlichen Mehraufwendungen für MfS-/AfNS-Angehörige werden rückwirkend zum 1. März 2002 auf 540 000 Euro beziffert. Auf die neuen Länder kommen danach Nachzahlungen für Angehörige der Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs in Höhe von 250 000 Euro zu. Ohne die Neuregelung wäre dagegen mit Mehrkosten von rd. 1,3 Mio. Euro jährlich sowie Nachzahlungen von bis zu 5,5 Mio. Euro zu rechnen, heißt es in dem Gesetzentwurf.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung der Vorlage in seiner 13. Sitzung am 8. März 2006 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Sie erfolgte in der 15. Sitzung des Ausschusses am 3. April 2006.

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)183 zusammengefasst wurden.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

1. Verbände und Institutionen
 - Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
 - Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
 - Deutsche Rentenversicherung Bund
 - Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.
2. Einzelsachverständige
 - Dr. Hubertus Knabe, Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen
 - Horst Schüler, Vorsitzender der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft e. V., Hamburg
 - Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Direktor des Instituts für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster
 - Prof. Dr. Wolfgang Edelmann, Dallgow-Döberitz
 - Prof. Dr. Ulrich Battis, Humboldt-Universität zu Berlin.

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen komprimiert dargestellt:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) fordert in seiner Stellungnahme ein Ende der unterschiedlichen Behandlung von Kriegsoffizieren, Opfern von Straftaten und Arbeitsunfällen, je nachdem, ob sie in den alten oder neuen Bundesländern vor der Wiedervereinigung gelebt hätten. Der DGB begrüßt

die geplanten Gesetzesänderungen, soweit sie auch eine rückwirkende Gleichstellung im Bundesversorgungsgesetz vorsehen, auf das wiederum eine Reihe anderer Entschädigungsgesetze verwiesen. Der DGB lehnt aber Versuche des Bundesgesetzgebers ab, die Rechtsprechung oberster Bundesgerichte nachträglich zu verändern, indem er weiterhin davon ausgeht, die durch Leistungsgesetze in Bezug genommene Grundrente des Bundesversorgungsgesetzes sei für Ansprüche aus dem Beitrittsgebiet zu mindern. Dies führe immer noch zur Schlechterstellung insbesondere unfallverletzter Altrentner der DDR gegenüber den sonstigen unfallverletzten Rentnern bei der Freibetragsregelung nach dem SGB VI. Der DGB begrüßt die Änderung im Opferentschädigungsgesetz, nach der nun auch Partner bzw. Partnerinnen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine Hinterbliebenenversorgung erhalten sollten, wenn sie ein gemeinsames Kind betreuten. Hierdurch solle eine Verbesserung der Situation des hinterbliebenen Lebenspartners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eintreten. Zu befürworten sei zudem, dass eine entsprechende Regelung auch in Gesetzen getroffen werden solle, denen ähnliche Fallkonstellationen zu Grunde liegen könnten, wie das Soldatenversorgungsgesetz, das Zivildienstgesetz sowie das Infektionsschutzgesetz. Gleichzeitig befürwortet der DGB, dass der Alterserhöhungsbetrag nach dem Bundesversorgungsgesetz ohne Abschläge gezahlt werden solle. Gleichwohl seien die beabsichtigten Regelungen nicht weitgehend genug. In der heutigen Zeit nehme die Zahl der nichtehelichen Partnerschaften beständig zu. Das gemeinsame Zusammenleben sei auch hier durch ein Füreinandereinstehen und ein gemeinsames Wirtschaften geprägt. Eine Differenzierung bei der Hinterbliebenenversorgung zwischen Eheleuten und Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sei daher nicht mehr zeitgemäß. Jedenfalls wenn gemeinsame Kinder aus der Verbindung hervorgegangen seien, müsse der Partner bzw. die Partnerin einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft dem hinterbliebenen Ehepartner gleichgestellt werden – sowohl was die Leistungsdauer als auch was die Leistungshöhe betreffe. In Bezug auf die Abschläge bei den Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz müsse generell darüber nachgedacht werden, inwieweit ein Abschlag für Berechtigte aus dem Beitrittsgebiet überhaupt noch zeitgemäß sei. Die Lebenshaltungskosten hätten sich in den neuen Bundesländern immer mehr dem Niveau in den alten Bundesländern angeglichen, so dass auch bei den Versorgungsbestandteilen, die keine Genugtuungsfunktion hätten, sondern den Mehraufwand aufgrund der Beschädigung ersetzen sollten, die Differenzierung abgeschafft werden solle.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hält die in Artikel 7a des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 16(11)142) vorgesehene Ausnahme vom elektronischen Meldeverfahren für private Arbeitgeber und Arbeitgeber i. S. d. § 10b des Einkommensteuergesetzes für sinnvoll. Sie habe sich jedoch weitergehend für eine entsprechende Härtefallregelung für kleine Unternehmen insgesamt eingesetzt und verweise in diesem Zusammenhang auf die Seiten 2 und 3 ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz, Bundestagsdrucksache 15/4228). Diese werde nach wie vor für erforderlich gehalten.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die geplante Neufassung des § 84a BVG geeignet sei, die bisherige Verwaltungspraxis zu bestätigen. Ein unterschiedlicher Freibetrag je nach Wohnort der Berechtigten spiegele die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse in den neuen Bundesländern wider, die z. B. auch für einen niedrigeren Rentenwert sorgten. Ein einheitlicher Freibetrag würde das Gesamtgefüge zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und Unfallversicherung verschieben, ohne dass dies zu rechtfertigen wäre. Die geplante Neuregelung des § 84a BVG bewirke eine rechtliche Klarstellung im Sinne der Auffassung der Deutschen Rentenversicherung. Dies gelte zunächst für die in Artikel 1 enthaltene Änderung des § 84a Satz 1 bis 3 BVG, die den Zeitraum ab 1. Januar 1999 erfasse, für den die ursprüngliche Regelung vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden sei. Aber auch die zum 1. Januar 1991 rückwirkende Neuregelung des § 84a Satz 1 und 2 BVG durch Artikel 01 (Änderungsantrag) führe zu einer zusätzlichen Rechtssicherheit für den Zeitraum 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1998. Denn dadurch werde sichergestellt, dass von § 84a BVG von Anfang an nicht nur „Umzügler“ erfasst würden, sondern auch diejenigen, die seit dem 18. Mai 1990 dauerhaft im Beitrittsgebiet wohnten. Für den Fall, dass das Gesetz nicht verabschiedet wird, ergäben sich folgende finanzielle Auswirkungen: Eine Korrektur ab 1. Januar 1992 unterstellt, ergäben sich Nachzahlungen von mindestens rd. 640 Mio. Euro. Sofern Rentenbescheide bereits bestandskräftig geworden sind, würde sich der Nachzahlungsbetrag auf mindestens 150 Mio. Euro belaufen. Zu den Nachzahlungsbeträgen kämen jeweils noch die erhöhten laufenden Kosten von jährlich mindestens rd. 35 Mio. Euro.

Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR macht deutlich, dass es bei den Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit um eine zu DDR-Zeiten auch unter materiellen Gesichtspunkten privilegierte Gruppe von Beschäftigten gehe. Angesichts der Rolle, die das Ministerium für Staatssicherheit in der DDR innegehabt habe, sei es zu begrüßen, dass die ungerechtfertigte materielle Besserstellung dieser Personen vermieden werde, soweit dies nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben zulässig sei. Wenn es um Maßnahmen gehe, mit denen eine angemessene Versorgung ehemaliger Mitarbeiter erreicht werden solle, dürfe jedoch der Blick auf die Opfer des MfS nicht zu kurz kommen. Mit jedem Erfolg, den ehemalige Mitarbeiter des MfS hinsichtlich ihrer materiellen Besserstellung erreichten, werde die Kluft zwischen den heutigen Lebensverhältnissen der früheren Täter und ihrer Opfer größer. Der Respekt gegenüber den Opfern der SED-Diktatur gebiete nicht nur, dass den Opfern öffentlich Rechtfertigung widerfahre, dass ihnen mehr zugehört werde und dass ihre besonderen Verdienste und Leiden aufmerksam wahrgenommen und gewürdigt würden. Auch die materielle Entschädigung der Opfer müsse ein zentrales Anliegen aller politisch Verantwortlichen sein. Die vorhandenen Stasi-Unterlagen würden es im Übrigen grundsätzlich möglich machen, Auskünfte über den Hergang von Dienstunfällen unter den MfS-Mitarbeitern so zu erstellen, dass eine dem Einzelfall angemessene Bewertung vorgenommen werden könne.

Dr. Hubertus Knabe hat keine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Er hat in der öffentlichen Anhörung u. a. deut-

lich gemacht, dass die vorhandenen Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit (Kaderakte, Gesundheitsakte) eine Rekonstruktion ermöglichen, auf welche Weise ein MfS-Mitarbeiter eine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten habe. Diese Unterlagen stünden den Mitarbeitern auch zur Verfügung. Sie hätten nach § 16 des Stasi-Unterlagengesetzes das Recht, Einsicht zu nehmen und Duplikate zu verlangen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung verwiesen.

Horst Schüler macht in seiner schriftlichen Stellungnahme deutlich, dass er eine politische Stellungnahme abgebe und sich zur Sachlichkeit zwingen müsse angesichts des Schicksals der Männer und Frauen, die wegen ihres Widerstands gegen die kommunistische Herrschaft in der SBZ und späteren DDR in dortigen Gefängnissen und Lagern gewesen seien. Der vorliegende Gesetzentwurf beinhalte beträchtliche Nachzahlungen und laufende finanzielle Verbesserungen für „Sonderversorgungssysteme“ von Trägern des Herrschaftssystems der DDR. Darunter fielen auch die Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) und des Amtes für Nationale Sicherheit (AfNS). Die überwiegende Mehrheit der Opfer des Kommunismus – ehemalige politische Häftlinge oder Betroffene anderer Repressionen des kommunistischen Herrschaftssystems – sei empört über eine erneute Besserstellung von Menschen, die in enger Beziehung zum Ministerium für Staatssicherheit gestanden hätten. Während viele Opfer des Kommunismus in bitterer Not lebten und seit langem um eine „Opferrente“ kämpften, während physische und psychische Haftfolgeschäden von Versorgungssämtern oft nicht anerkannt würden und während viele Frauen, die als junge Mädchen nach bittersten Entwürdigungen ohne jedes Urteil zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion verschleppt worden seien, dafür zumeist keine Entschädigung erhalten hätten, werde dieses Gesetz dazu beitragen, ihre früheren Peiniger finanziell weiter zu stärken.

Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer erläutert in seiner Stellungnahme, dass der Gesetzgeber gehalten gewesen sei, den Mangel zu beheben, dass Dienstbeschädigungsteilrenten wegen des Zusammentreffens mit Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit entfallen seien, während andererseits Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung weiter gewährt würden. Er wolle dies mit dem vorliegenden Gesetzentwurf tun, indem das Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz auch für den Zeitraum vom 1. August 1991 bis zum 31. Dezember 1996 für anwendbar erklärt werde. Insoweit zeichne der Gesetzentwurf präzise das nach, was das Bundesverfassungsgericht an Vorgaben gemacht habe. Der Gesetzentwurf beziehe dabei auch die Angehörigen des Sonderversorgungssystems Nummer 4 der Anlage 2 zum AAÜG (MfS/AfNS) mit ein, was den Vorgaben des Verfassungsgerichtsbeschlusses vom 21. November 2001 entspreche. Die Beschränkung der Gewährung von Leistungen auf solche Fälle, in denen keine bestandskräftigen Verwaltungsakte vorlägen, sei ebenso mit dem Grundgesetz vereinbar und also verfassungsgemäß. Der Sachverständige vertritt deshalb die Auffassung, dass es mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar sei, wenn der Gesetzentwurf für die Zeit zwischen 1991 und 1996 nur dann Leistungen vorsehe, wenn keine bestandskräftigen Bescheide vorlägen. In der Orientierung des Dienstbeschädigungsausgleichs an der Höhe der Grundrente des Beitrittsgebiets – abgesenkt

nach den Maßgaben des Einigungsvertrags – sehe er keine Diskriminierung der Bezieher dieser Leistung, so Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer. Für die vorgeschlagene Regelung spreche, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 14. März 2000 (1 BvR 284/96 und 1 BvR 1659/96) den Anpassungsmechanismus des Einigungsvertrags deutlich akzeptiert habe, soweit nicht Kriegsoffer betroffen seien. Das Bundessozialgericht habe deutlich gemacht, dass es deshalb zu keiner anderen Entscheidung kommen konnte, weil § 84a BVG in der geltenden Fassung keine andere Auslegung zulasse, da die Vorschrift nicht selbst die Kürzung vornehme, sondern lediglich eine Ergänzung zum Einigungsvertrag anordne. Aus der Nichtigkeit des § 84a BVG habe das Gericht dann geschlossen, dass es hier um eine ins Leere gehende, dynamische Rechtsfolgenverweisung gehe. Ob diese Ableitung des 4. Senats des Bundessozialgerichts zwingend sei, könne dahingestellt bleiben; es mache aber deutlich, dass das Gericht dann, wenn der Gesetzgeber eine ausdrückliche Regelung vorsehe, die diese untaugliche Bezugnahme auf eine nichtige Norm erledige, durchaus die Differenzierung vornehmen würde.

Prof. Dr. Wolfgang Edelmann hält fest, dass die vorgesehenen Änderungen in der Mehrzahl den verfassungsgemäßen Zustand herstellen würden. Allerdings bleibe es unverständlich, dass für Personen, deren Bescheide über die als verfassungswidrig erkannte Einstellung von Dienstbeschädigungsteilrenten unanfechtbar geworden seien, die Begünstigung des § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X nicht gelten solle. Mit diesem Ausschluss von der Nachzahlung verfassungswidrig vorenthaltener Leistungen wenigstens für vier Jahre vor der Verkündung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 21. November 2001 sei die Regierungskoalition der durch den Beschluss ermöglichten günstigeren Regelung nicht gefolgt. Grund sei offensichtlich die Vermeidung finanziellen Aufwands, der schon durch die lange Dauer bis zur Verkündung des Urteils wenigstens über bis zu mehr als neun Leistungsjahre erspart geblieben sei. Zudem weiche die Absicht, an der für Bürger der neuen Bundesländer geltenden geminderten Höhe der Grundrente (§ 84a Satz 1 und 2 BVG) festzuhalten, verfassungsrechtlich bedenklich vom Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2000 ab. Die Nichtigkeitserklärung der Vorschrift sei uneingeschränkt erfolgt und habe so durch die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Gesetzeskraft erlangt. Die tragenden Gründe dieser Entscheidung lägen grundsätzlich auch im Entschädigungsrecht für Dienstbeschädigungen vor. Der Gesetzgeber des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes habe sich ausdrücklich an das Unfallfürsorgerecht im Beamten- und Soldatenrecht angelehnt (Bundestagsdrucksache 13/4567, S. 9) und von einer Überführung in die gesetzliche Unfallversicherung abgesehen (so ausdrücklich in Bundesratsdrucksache 393/05, S. 5). Mit der Entscheidung für die einkommensunabhängige Versorgungsleistung nach dem Bundesversorgungsgesetz gegenüber der einkommensabhängigen nach dem Unfallversicherungsrecht habe er auch dem Ausgleich immaterieller Schädigung wie bei den Kriegsoffern den Vorrang gegeben. Nach den jüngsten Erklärungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales sei bis 2009 keine weitere Angleichung des aktuellen Rentenwerts Ost an West zu erwarten. Dies lasse die entsprechende Angleichung der Lebensverhält-

nisse der in Ausübung ihres Wehr- bzw. Staatsdienstes Geschädigten in unbestimmte zeitliche Ferne rücken. Diese gehörten aber zu einem großen Teil den gleichen Jahrgängen wie die Kriegsoffer an. Und angesichts der zeitlichen Verzögerung der Angleichung der Lebensverhältnisse hätten auch jüngere Jahrgänge kaum eine Chance, diese zu Lebzeiten zu erleben.

Prof. Dr. Ulrich Battis führt in seiner Stellungnahme aus, dass die im Artikel 1 des Gesetzentwurfs getroffenen Regelungen verfassungsrechtlich unbedenklich seien. Bedenken könnten sich allerdings hinsichtlich der Rückwirkung nach Artikel 9 Abs. 4 des Gesetzentwurfs ergeben. Zu Bedenken Anlass gebe auch die beibehaltene Differenzierung bei Berechnung der Rentenhöhe nach dem auf das Beitrittsgebiet bezogenen Berechnungsmodus des Einigungsvertrags einerseits bzw. nach einem auf die alten Bundesländer bezogenen Berechnungsmodus. Diesbezüglich sei etwa auf das Urteil des BSG vom 10. April 2003 (Az.: B 4 RA 32/02 R, JURIS) zu verweisen, aber auch auf die Entscheidungen des 9. Senats (Urteil vom 20. Juli 2005, Az.: B 9a/9 V 6/04 R, JURIS; Urteil vom 12. Juni 2003, Az.: B 9 V 2/02 R, JURIS). Hinsichtlich der Neuregelungen zu den Versorgungsleistungen für den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, der nach dem gewaltsamen Tod des anderen Lebenspartners unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung der gemeinsamen Kinder übernimmt, merkt Prof. Dr. Ulrich Battis an, dass in den Artikeln 3 bis 5 des Gesetzwurfs verfassungsgemäße Regelungen gefunden worden seien. Die in allen Änderungsentwürfen vorgesehene Beschränkung auf „die ersten drei Lebensjahre des Kindes“ orientiere sich an der vom BVerfG in seiner Entscheidung zur Beurteilung herangezogenen Vorschrift des § 16151 Abs. 2 Satz 3 BGB. Die Härtefallregelung (§ 16151 Satz 3 letzter Halbsatz: „sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach dieser Frist zu versagen“) finde sich in den bisherigen Änderungsentwürfen nicht wieder. Bei den Regelungen zu den Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR seien die Vorgaben des BVerfG berücksichtigt. Bedenken könnten aber dahin gehend erwachsen, dass die Berechnung der Rentenhöhe nach dem auf das Beitrittsgebiet bezogenen Berechnungsmodus des Einigungsvertrags erfolgen solle. Diesbezüglich sei allerdings darauf hinzuweisen, dass diese Rentenberechtigten überwiegend in einem nicht mit den Kriegsoffern vergleichbaren Alter seien. Schließlich dürfte es an einer den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes genügenden Vergleichsgruppe fehlen.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 8. März 2006, am 3. April 2006 (öffentliche Anhörung) und abschließend am 5. April 2006 beraten.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(11)142 wurde durch den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(11)142 (neu) ersetzt. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Die Fraktion DIE LINKE. legte den nachfolgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(11)143 vor, der keine Mehrheit fand:

1. zu Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

§ 84a des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982, zuletzt geändert ...

§ 84a BVG ist mit Wirkung vom 1. Januar 1999 zu streichen.

2. zu Artikel 6

Änderungen des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet.

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Dienstbeschädigungsausgleich wird bei einem Körper- oder Gesundheitsschaden, der nach den Regelungen der Sonderversorgungssysteme zu einem Anspruch auf eine Dienstbeschädigungsrente geführt hat oder führen würde, in Höhe der Grundrente nach § 31, bis zum 31. Dezember 1998 in Verbindung mit § 84a Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes geleistet.“

Begründung:

Die Änderungen bewirken eine Zahlung einer im Osten wie Westen gleichen Entschädigungsgrundrente.

Das Urteil des BVerfG vom 14. März 2000 (1 BvR 284/96) besagt, dass § 84 (Sätze 1 und 2) BVG ab 1. Januar 1999 (gekürzte Zahlung der Entschädigungsgrundrente im Osten gem. Einigungsvertrag) verfassungswidrig und nichtig ist. Wesentliche Gründe: die Angleichung des aktuellen Rentenwerts Ost an den West erfolgte nicht wie erwartet und ist seit 1997 erkennbar auf lange Zeit ungewiss. Die Kriegsofferversorgung hat neben einer materiellen eine besondere immaterielle Komponente. Die Betroffenen im Osten haben wegen ihres Lebensalters wenig Aussicht, in den Genuss der vollen Grundrente zu gelangen.

Auch der Dienstbeschädigungsausgleich ist in der Höhe ebenso wie etwa die Versorgung für dienstbeschädigte Soldaten der Bundeswehr nur von Grad der Beschädigung und nicht vom erzielten Einkommen oder von Unterhaltsansprüchen abhängig. Er ist also wie die Kriegsofferversorgung wesentlich durch die immaterielle Komponente geprägt.

Im Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 16/444, 16/754 in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass es im Zuge der Ausschussberatungen gelungen sei, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen und gleichzeitig eine gerechte Lösung in den Fällen festzuschreiben, in denen Personen Leistungen versagt würden, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Dienstausübung gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hät-

ten. Dieses sei ein wichtiger Schritt auch im Hinblick auf das noch anstehende Opferentschädigungsgesetz. Die Unionsfraktion war der Auffassung, dass die Antragsteller bzw. Leistungsbezieher im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff. SGB I verpflichtet seien, zum Nachweis auf Dienstbeschädigungsausgleich die vorhandenen Kader- und Gesundheitsakten vorzulegen. Dies müsse bei der praktischen Umsetzung des DbAG sichergestellt werden.

Auch die **Fraktion der SPD** verwies darauf, dass man mit dem Einfügen der Leistungsvergütung und -entziehung eine Lösung gefunden habe, die zu Recht im Ausschuss eine breite Zustimmung erfahre. Unter Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips für jeden – auch wenn es manchmal schwer falle – habe man mit der hier möglichen Einzelfallbehandlung einen guten Weg gefunden.

Die **Fraktion der FDP** dokumentierte ihre Zustimmung dadurch, dass sie sich dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(11)142 (neu) als Initianten anschloss. Sie wiesen darauf hin, dass die zeitgleiche Beschäftigung mit den Themen Ehrenpensionen und Opferentschädigungsrente ein wichtiges Signal für die Betroffenen sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gingen zwar in die richtige Richtung, da mit ihnen die Ungleichbehandlung in Ost und West aufgegeben werde. Allerdings würden Versuche abgelehnt, die Rechtsprechung oberster Bundesgerichte nachträglich zu ändern, indem man die durch Leistungsgesetze in Bezug genommene Grundrente des Bundesversorgungsgesetzes für Ansprüche aus dem Beitrittsgebiet mindere.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstützte den Gesetzentwurf ebenfalls mit dem Hinweis auf das Schließen einer Gerechtigkeitslücke, indem man alle Angehörigen der Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR einer differenzierten Einzelfallprüfung unterziehen könne. Dies sei gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über das Auftreten der Täter in Berlin-Hohenschönhausen wichtig.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf – Drucksachen 16/444, 16/754 – verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Artikel 01)

Mit der rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft tretenden Neufassung des § 84a BVG wird klargestellt, dass Satz 1, der auf die Maßgaben des Einigungsvertrags verweist, von Anfang an alle Berechtigten erfasst, die am 18. Mai 1990 im Beitrittsgebiet wohnten, unabhängig davon, ob sie nach diesem Zeitpunkt in die alten Länder umgezogen sind. Die Neufassung entspricht nicht nur der ständigen Rechtsprechung des für das Versorgungsrecht zuständigen 9a. Senats des Bundessozialgerichts, sondern auch der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 14. März 2000 (1 BvR 284/96, 1 BvR 1659/96), in der das Gericht die Frage der Gleichbehandlung von im Beitritts-

gebiet wohnhaften Kriegsoptionen nicht ausschließlich am Einigungsvertrag, sondern an § 84a BVG i. V. m. dem Einigungsvertrag gemessen hat. Der Gesetzgeber reagiert mit der Klarstellung auf die in den Entscheidungen des 4. Senats des Bundessozialgerichts vom 20. Oktober 2005 (Az.: B 4 RA 13/05 R u. a.) im Widerspruch zu der genannten Rechtsprechung vertretenen Ansicht, wonach § 84a BVG nur „Umzügler“ erfasse, nicht aber diejenigen, die seit dem 18. Mai 1990 dauerhaft im Beitrittsgebiet wohnen. Mit der Neufassung wird somit für die Zeit vor dem 1. Januar 1999 mehr Rechtssicherheit geschaffen. Dies gilt auch für jene Rechtsbereiche, in denen Vorschriften auf § 84a BVG verweisen, wie dies bei § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI und bei der vorgesehenen Neufassung von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (DbAG) der Fall ist.

Zu Nummer 2 (Artikel 1)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des Artikels 01.

Zu Nummer 3 (Artikel 3)

Mit Artikel 2 wird in Ausführung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Versorgungsanspruch für Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, die nach dem gewaltsamen Tod des anderen Lebenspartners unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung des gemeinsamen Kindes bzw. der gemeinsamen Kinder ausüben, während der ersten drei Lebensjahre eines Kindes im Opferentschädigungsgesetz eingeführt.

Da es im Soldatenversorgungsgesetz (SVG) vergleichbare Fälle geben kann, soll auch dort eine entsprechende Regelung eingefügt werden.

Wegen der Vergleichbarkeit der Fälle erscheint es unter Beachtung des Gleichheitssatzes geboten, die Regelung des Artikels 3 wie die des Artikels 2 vorsorglich ebenfalls zum 1. November 1994 rückwirkend in Kraft zu setzen, auch wenn in diesem Bereich solche Fälle bisher nicht bekannt geworden sind.

Ein rückwirkendes Inkraftsetzen des Artikels 3 mit Wirkung vom 1. November 1994 ist jedoch in der „reinen Form“ der Inkrafttretensvorschrift (Artikel 9) rechtstechnisch nicht möglich, da dem Soldatenversorgungsgesetz eine Fassung zu Grunde liegt, die zeitlich nach der beabsichtigten Rückwirkung datiert (SVG vom 9. April 2002). Nur bis zu diesem Zeitpunkt könnte eine Rückwirkung in Form der reinen Inkrafttretensvorschrift wirken. Für den davor liegenden Zeitraum soll deshalb die materiell-rechtliche Übergangsvorschrift im neuen Satz 5 angefügt werden.

Da die Neuregelung allenfalls wenige Einzelfälle betreffen kann, ist mit nennenswerten Folgekosten nicht zu rechnen.

Zu Nummer 4 (Artikel 4)

Mit Artikel 2 wird in Ausführung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Versorgungsanspruch für Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, die nach dem gewaltsamen Tod des anderen Lebenspartners unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung des gemeinsamen Kindes bzw. der gemeinsamen Kinder ausüben, während

der ersten drei Lebensjahre eines Kindes im Opferentschädigungsgesetz eingeführt.

Da es im Zivildienstgesetz (ZDG) vergleichbare Fälle geben kann, soll auch dort eine entsprechende Regelung eingefügt werden.

Wegen der Vergleichbarkeit der Fälle erscheint es unter Beachtung des Gleichheitssatzes geboten, die Regelung des Artikels 4 wie die des Artikels 2 vorsorglich ebenfalls zum 1. November 1994 rückwirkend in Kraft zu setzen, auch wenn in diesem Bereich solche Fälle bisher nicht bekannt geworden sind.

Ein rückwirkendes Inkraftsetzen des Artikels 4 mit Wirkung vom 1. November 1994 ist jedoch in der „reinen Form“ der Inkrafttretensvorschrift (Artikel 9) rechtstechnisch nicht möglich, da dem Zivildienstgesetz eine Fassung zu Grunde liegt, die zeitlich nach der beabsichtigten Rückwirkung datiert (ZDG vom 17. Mai 2005). Nur bis zu diesem Zeitpunkt könnte eine Rückwirkung in Form der reinen Inkrafttretensvorschrift wirken. Für den davor liegenden Zeitraum soll deshalb die materiell-rechtliche Übergangsvorschrift im neuen Satz 5 angefügt werden.

Da die Neuregelung allenfalls wenige Einzelfälle betreffen kann, ist mit nennenswerten Folgekosten nicht zu rechnen.

Zu Nummer 5 (Artikel 5)

Mit Artikel 2 wird in Ausführung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Versorgungsanspruch für Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, die nach dem gewaltsamen Tod des anderen Lebenspartners unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung des gemeinsamen Kindes bzw. der gemeinsamen Kinder ausüben, während der ersten drei Lebensjahre eines Kindes im Opferentschädigungsgesetz eingeführt.

Da es im Infektionsschutzgesetz (IfSG) vergleichbare Fälle geben kann, soll auch dort eine entsprechende Regelung eingefügt werden.

Wegen der Vergleichbarkeit der Fälle erscheint es unter Beachtung des Gleichheitssatzes geboten, die Regelung des Artikels 5 wie die des Artikels 2 vorsorglich ebenfalls zum 1. November 1994 rückwirkend in Kraft zu setzen, auch wenn in diesem Bereich solche Fälle bisher nicht bekannt geworden sind.

Ein rückwirkendes Inkraftsetzen des Artikels 5 mit Wirkung vom 1. November 1994 ist jedoch in der „reinen Form“ der Inkrafttretensvorschrift (Artikel 9) rechtstechnisch nicht möglich, da dem Infektionsschutzgesetz eine Fassung zu Grunde liegt, die zeitlich nach der beabsichtigten Rückwirkung datiert (IfSG vom 20. Juli 2000). Nur bis zu diesem Zeitpunkt könnte eine Rückwirkung in Form der reinen Inkrafttretensvorschrift wirken. Für den davor liegenden Zeitraum soll deshalb die materiell-rechtliche Übergangsvorschrift im neuen Satz 3 angefügt werden.

Da die Neuregelung allenfalls wenige Einzelfälle betreffen kann, ist mit nennenswerten Folgekosten nicht zu rechnen.

Zu Nummer 6 (Artikel 6 Nr. 2a)

Die Vorschrift verhindert, dass Leistungen nach dem DbAG an Personen erbracht werden, die im Zusammenhang mit

ihrer Dienstausbübung gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Diese im Einigungsvertrag (Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe b Satz 3 Nr. 2) vorgesehene Möglichkeit hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt (Beschluss vom 21. November 2001 – 1 BvL 19/93).

Die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit liegen begrifflich eng beieinander. Jede Rechtsordnung beruht auf einem Bestand unabdingbarer Rechte, die durch die Gesetzgebung zwar konkretisiert, niemals jedoch beseitigt oder in ihrem Wesensgehalt beschränkt werden können. Zu diesen jeder Rechtsordnung immanenten Rechten gehören unter anderem die Achtung der Menschenwürde, das Recht auf Leben und Freiheit, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Ob ein Berechtigter im Zusammenhang mit seiner Dienstausbübung konkret durch sein Handeln gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, ist von Amts wegen im Rahmen einer differenzierten Einzelfallprüfung zu ermitteln. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation rechtfertigt dabei für sich allein keinen Leistungsausschluss, erforderlich ist darüber hinaus vielmehr ein individuell vorwerfbares Verhalten in der Person des Berechtigten. Dabei kommt es für die rechtliche Beurteilung des Ausschlussstatbestands nicht auf die formale Gesetzmäßigkeit der Handlung an, sondern auf den materiellen Unrechtscharakter des Verhaltens nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen. Gefordert wird darüber hinaus ein innerer Zusammenhang zwischen dem den Leistungsentzug rechtfertigenden Menschenrechtsverstoß und der den Leistungen zu Grunde liegenden Schädigung. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und der Begehung des Menschenrechtsverstoßes ist hierfür nicht erforderlich, sondern es reicht aus, dass die Schädigung allgemein im Rahmen eines die gesamte Tätigkeit prägenden übergeordneten Unrechtsgeschehens erfolgt ist.

Die Regelung erfasst alle Angehörigen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 des AAÜG. Bei Verstößen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit wäre es im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot nicht zulässig, Personen aufgrund ihrer bloßen Zugehörigkeit zum MfS/AfNS im Vergleich zu Angehörigen der anderen drei Sonderversorgungssysteme zu benachteiligen.

Absatz 1 regelt den Leistungsausschluss für künftige Ansprüche.

Absatz 2 regelt die Entziehung bestehender Leistungen für die Zukunft. Hier ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein auch angesichts der Schwere der begangenen Verstöße gleichwohl schutzbedürftiges Vertrauen des Berechtigten einer Entziehung der Leistung entgegensteht. Dabei sind das Individualinteresse an der Fortzahlung der Leistungen und das öffentliche Interesse an einer Entziehung der Leistungen abzuwägen. Die Gründe, die für eine solche Entziehung der Leistungen für die Zukunft sprechen, sind jeweils fallbezogen zu gewichten und mit dem möglicherweise schutzbedürftigen Vertrauen des Leistungsempfängers abzuwägen. Dabei kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Leistungen nur teilweise zu entziehen oder eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen.

Absatz 3 bezeichnet beispielhaft eine Fallgestaltung, die aufgrund von Aufgabe und Handlungsweise des MfS/AfNS eine besonders intensive Durchführung der Einzelfallprüfung indiziert.

Zu Nummer 7 (Artikel 7a)

Die Regelung sieht eine Ausnahme von der elektronischen Meldepflicht in der Sozialversicherung vor, weil auch im Steuerrecht diese Möglichkeit durch gerichtliche Entscheidung in den hier vorgesehenen Fallgestaltungen erzwungen worden ist. Mit Rücksicht darauf, dass die Verfahrensabläufe im Steuer- und im Sozialversicherungsrecht möglichst gleich gestaltet werden, besteht somit Bedarf für eine Anpassung der Regelung im Melderecht zur Sozialversicherung an diese Ausnahme im Steuerrecht. Damit wird Arbeitgebern in eng begrenzten Fällen die Meldung in Papierform weiterhin ermöglicht.

Zu Nummer 8 (Artikel 9 Abs. 1a)

Für die in Artikel 01 vorgesehene Neufassung des § 84a BVG ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 1991 erforderlich, weil die Vorschrift zu diesem Zeitpunkt erstmals in Kraft getreten ist. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes stehen der rückwirkenden Klarstellung nicht entgegen, da – wie in der Begründung zu Artikel 01 bereits ausführlich dargelegt ist – angesichts der ständigen Rechtsprechung des 9a. Senats sowie der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ein schutzwürdiges Vertrauen in eine andere Rechtslage aufgrund einzelner Entscheidungen des 4. Senats des BSG bisher nicht entstehen konnte (vgl. im Übrigen zur Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Rückwirkung bei der Verweisung auf § 84a BVG Bundestagsdrucksache 15/2678 – Begründung zu Artikel 1 Nr. 17a).

Berlin, den 5. April 2006

Maria Michalk
Berichterstatterin

